

**An das
Verwaltungsgericht Braunschweig**

**Az. 5 A 100/10
Stellungnahme zum Schreiben der
Stadt Braunschweig vom 1.7.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Schreiben der Stadt möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Die Inhalte des Versammlungsrechts und des getroffenen Vergleichs wurden von mir nicht anders dargestellt als im Schreiben der Stadt Braunschweig.
2. Die Stadt trägt selbst vor, dass nach Versammlungsrecht und nach dem getroffenen Vergleich eine Abwägung der Interessen vorgenommen hätte werden müssen. Dieses sehe ich auch so.
3. Die Stadt Braunschweig trägt nun vor, eine solche Abwägung hätte auch stattgefunden. Das bestreite ich. Zur Abwägung gehören substantiierte Vorträge, zumindest aber die Benennung der Interessen. Wäre Hinweise auf Störung der Betriebsabläufe sind keine konkreten Beschreibungen von „Interessen“, weil zwar die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe selbst ein Interesse darstellt, aber in keiner Weise benannt wurde, wodurch die hätten gefährdet werden sollen.
4. Der allgemeine Hinweis auf ungesicherte Anlagen auf dem Gelände erfüllt diese Konkretisierung nicht, denn es ist auch hier nicht vorgebracht worden, wodurch diese Geräte hätten gefährdet werden sollen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass bereits 2009 eine mehrtägige Demonstration auf der späteren Versuchsfläche ohne Sachbeschädigungen an irgendwelchen Geräten oder Gebäuden auf dem damals völlig ungesicherten Gelände des vTI stattfand und damals auch nie nachgewiesen wurde, dass die Betriebsabläufe gestört worden seien. Insofern erweckt die bloße Behauptung in zudem sehr allgemein gehaltener Form den Verdacht, dass mangels tatsächlich berührter Interessen hier irgendwelche vagen Spekulationen herangezogen wurden, die dann für die Untersagung der Versammlung auf dem Gelände dienen.
5. Ein Versuch, etwaige konkrete Gefahren, wenn sie denn entstanden wären, durch Wahl der Route oder ähnliches auszuräumen, sind nie gemacht worden, obwohl diese von mir für den Fall substantiiertes Bedenken angeboten wurden. Die Untersagung ist ohne jeglichen Versuch einer Erörterung und – wie beschrieben – ohne einen Vorgang, der tatsächlich eine Abwägung darstellt, erfolgt. Folglich war die Untersagung willkürlich.
6. Die Versammlung konnte weder in Sicht- noch in Rufweite der geplanten Versuchsfläche oder der verantwortlichen Behörden und Institut gelangen. Daher kann nicht von einer ausreichenden Erfüllung des symbolhaften Ortes gesprochen werden.
7. Der abschließende Satz mit der Frage, wie ich eine Demonstration ohne Gefährdung hätte durchführen wollen, spielt zu diesem Zeitpunkt keine Rolle mehr. Die hätte im Rahmen einer Abwägung vorher gestellt werden müssen. Da hat sich die Versammlungsbehörde aber für diese Frage nicht interessiert, was einer der Gründe ist, warum die Untersagung dem Versammlungsrecht nicht entsprach.

Mit freundlichen Grüßen

